

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz**

vom 01.07.1999 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 5 vom 31. Mai 1999), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 18.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2020), in der vom 01.01.2021 an gültigen Fassung

Die Große Kreisstadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Marktredwitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für alle Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz ist zu verzichten, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

(2) Die Stadt Marktredwitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzeinrichtung zur Benutzung.
5. weitere Leistungen der Feuerwehr Marktredwitz
  - Waschen und Ausbessern der Schutzkleidung
  - Leistungen der Schlauchpflegestelle
  - Insektenbeseitigung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft\*. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz vom 14.01.1986 außer Kraft.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.05.1999 (ABl. Stadt MAK Nr. 5/1999). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Anlage  
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere  
Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz  
Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen. Soweit Vorhaltekosten der Stadt nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG zu berücksichtigen sind, werden 30 v. H. bei der Kalkulation abgezogen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	2,72 €
b)	Einsatzleitwagen (ELW)	6,18 €
c)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 8/6)	7,16 €
d)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	7,91 €
e)	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	6,53 €
f)	Drehleiter (DLA(K) 23/12)	10,30 €
g)	Rüstwagen (RW)	7,75 €
h)	Nachschubfahrzeug (V-LKW, GW-L)	4,40 €
i)	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,75 €
j)	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	8,50 €
k)	Kommandowagen (Kdow)	2,80 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	69,10 €
b)	Einsatzleitwagen (ELW)	118,41 €
c)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 8/6)	139,36 €
d)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	184,02 €
e)	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	111,05 €
f)	Drehleiter (DLA (K) 23/12)	232,80 €
g)	Rüstwagen (RW)	151,65 €
h)	Nachschubfahrzeug (V-LKW, GW-L)	48,29 €
i)	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	49,01 €
j)	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	234,75 €
k)	Kommandowagen (Kdow)	17,11 €
m)	Verkehrssicherungsanhänger	67,70 €

### **3. Ausleihen von Druckschläuchen**

Für das Ausleihen von Druckschläuchen werden Kosten erhoben in Höhe von:

bis 2 Tage	10,00 € je Schlauch
3 bis 6 Tage	20,00 € je Schlauch
7 bis 14 Tage	30,00 € je Schlauch
Über 14 Tage, längstens 4 Wochen	40,00 € je Schlauch

### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusehen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Der Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Vorhaltekosten der Stadt nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wurden bei den Aufwendungen, soweit sie nicht unmittelbar durch den Einsatz verursacht wurden, mit 30 v. H. berücksichtigt.

#### **b) Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AV BayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren im Allgemeinen Ministerialamtsblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

(Gemäß Bekanntmachung vom 29.08.2019 (BayMBI Nr. 362) beträgt der Stundensatz am 01.01.2021 16,40 €/Stunde)

## 5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Wiederherstellung Einsatzbereitschaft <i>Atemschutzmaske</i> (Reinigen, Desinfizieren, Prüfen, Einschweißen)	12,50 €
Wiederherstellung Einsatzbereitschaft <i>Lungenautomat</i> (Reinigen, Desinfizieren, Prüfen, Einschweißen)	9,00 €
Wiederherstellung Einsatzbereitschaft <i>Pressluftatmer ohne</i> Reinigung (ohne Flaschenfüllung)	23,00 €
Wiederherstellung Einsatzbereitschaft <i>Pressluftatmer mit</i> Reinigung (ohne Flaschenfüllung)	35,00 €
Grundüberholung (4 oder 6 Jährige) <i>Atemschutzmaske</i>	20,00 €
6-Jährige Grundüberholung <i>Lungenautomat</i> (ohne Ersatzteile)	36,50 €
6-Jährige Grundüberholung <i>Pressluftatmer</i> (ohne Ersatzteile)	36,50 €
6-Jährige Grundüberholung <i>Lungenautomat</i> und <i>Pressluftatmer</i> (ohne Ersatzteile)	55,00 €
Flaschenfüllen 4l 200 bar	4,80 €
Flaschenfüllen 2l 300 bar	2,80 €
Flaschenfüllen 6l 300 bar	8,40 €
Flaschenfüllen 6,8l 300 bar	9,52 €
Fahrt zur Atemschutz- und Flaschenprüfstelle Markt Schwarzenfeld pro Flasche	9,05 €

### **Chemikalienschutzanzüge:**

Prüfen CSA (inkl. Reinigung)	60,00 €
Prüfen CSA	20,00 €
Reinigung CSA	40,00 €

### **Messtechnik:**

Monatlicher Pump-Test	15,00 €
4 Monatige (122 Tage) Kalibrierung Mehrgasmessgeräte	105,00 €
Sensortausch + Kalibrierung (ohne Ersatzteilkosten)	155,00 €

### **Atemschutzübungsanlage:**

Für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsanlage und den dazugehörigen Einrichtungen wird ein Betrag je Stunde erhoben. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktredwitz und dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 28.08.1991 über die gemeinsame Nutzung der Atemschutzübungsanlage bleibt unberührt.	80,00 €
---	---------

## **Atemschutz- und Chemikalienschutzausbildung:**

Für die Durchführung von Atemschutzlehrgängen im Feuerwehrhaus Marktredwitz wird als Ersatz für notwendige Energie-, Sach- und Personalkosten für jeden Teilnehmer eine Pauschale erhoben.	80,00 €
Für die Durchführung der Zusatzausbildung „Träger von Chemikalienschutzanzügen“ wird für jeden Teilnehmer eine Pauschale erhoben.	105,00 €
Alle Preisangaben sind Pauschalpreise. Bei zusätzlichen Arbeitsleistungen (Grobreinigungs- oder Reparaturarbeiten) werden die Minuten nach tatsächlichem Arbeitsaufwand angegeben und abgerechnet. Der Stundensatz beträgt Stand Oktober 2019: 24,54 €. Materialverbrauch sowie Ersatzteile (plus 10 % Verwaltungs- und Gemeinkosten) werden gesondert berechnet. Selber gewaschene/ desinfizierte Atemschutzmasken bzw. Lungenautomaten werden nur noch gegen Nachweis eines Prüfprotokolls geprüft.	

## **6. weitere Leistungen der Feuerwehr Marktredwitz**

<b>Waschen und Ausbesserung der Schutzkleidung</b>	
Waschen Schutzkleidung-Set	16,00 €
Waschen Schutzkleidung Atemschutz-Set	22,00 €
Waschen Schutzkleidung Hose	8,00 €
Waschen Schutzkleidung Jacke	8,00 €
Waschen Schutzkleidung Atemschutz-Überhose	11,00 €
Waschen Schutzkleidung Atemschutz-Überjacke	11,00 €
Waschen Handschuhe (1 Paar)	4,50 €
Waschen Flammschutzhaube	2,00 €
Waschen Flaschenhülle	2,00 €
<b>Leistungen der Schlauchpflegestelle</b>	
Waschen, Prüfen und Trocknen der Schläuche, je Schlauch	5,50 €
Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet	
<b>Insektenbeseitigung</b>	
Pauschal	80,00 €